

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

*Sitzungsdokument*

26. Juni 2002

A5-0218/2002/err

## ERRATUM

zu dem Bericht über

den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/81/EWG bezüglich der Möglichkeit, auf bestimmte Biokraftstoffe und Biokraftstoffe enthaltende Mineralöle einen ermäßigten Verbrauchsteuersatz anzuwenden  
(KOM(2001) 547 – C5-0030/2002 – 2001/0266(CNS))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichtersteller: Miquel Mayol i Raynal  
A5-0218/2002

### Änderungsantrag 14 lautet wie folgt:

Änderungsantrag 14  
ARTIKEL 1 NUMMER 4  
Artikel 8d Absatz 1 (Richtlinie 92/81/EWG)

(1) Auf Kraftstoffe, die Biokraftstoffe gemäß Artikel 8b enthalten bzw. wenn sie sich aus einem oder mehreren dieser in Artikel 8b genannten Biokraftstoffe zusammensetzen, die von Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs, einschließlich Taxis, und von in Verantwortung öffentlicher Stellen betriebenen Fahrzeugen verbraucht werden, kann unter Steueraufsicht eine zusätzliche Ermäßigung im gleichen Umfang wie die Ermäßigung gemäß Artikel 8b angewandt werden.

(1) Auf Kraftstoffe, die Biokraftstoffe gemäß Artikel 8b enthalten bzw. wenn sie sich aus einem oder mehreren dieser in Artikel 8b genannten Biokraftstoffe zusammensetzen, die von Fahrzeugen des öffentlichen Personenverkehrs, einschließlich Taxis, und von in Verantwortung öffentlicher Stellen betriebenen Fahrzeugen verbraucht werden, kann unter Steueraufsicht eine zusätzliche Ermäßigung im gleichen Umfang wie die Ermäßigung gemäß Artikel 8b angewandt werden.

(Betrifft DE)